

HFBP Rechtsanwälte und Notar

im Medizinrecht, Baurecht, Bank- und Kapitalmarktrecht



FRANKFURT A. M.

Friedrich-Ebert-Anlage 18
60325 Frankfurt am Main
T. 069/74087680
info@hfbp.de



GIESSEN

Europastraße 3
35394 Gießen
T. 0641/94886750
info@hfbp.de



HANNOVER

Joachimstraße 3
30159 Hannover
T. 0511/60052755
info@hfbp.de



BERLIN

Kurfürstendamm 219
10719 Berlin
T. 030/68815280
info@hfbp.de

Alles elektronisch oder was? Elektronische Patientenakte

Frankfurt • Gießen • Hannover • Berlin

Elektronische Patientenakte

- Elektronische Patientenakte als effizientere Dokumentation
→ Status quo
- Elektronische Patientenakte als Teil der Telematikinfrastruktur
→ schöne neue Welt

Elektronische Patientenakte - Dokumentation

§ 630 f Abs. 1 BGB:

Der Behandelnde ist verpflichtet, zum Zweck der Dokumentation in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit der Behandlung eine Patientenakte in Papierform oder elektronisch zu führen. Berichtigungen und Änderungen von Eintragungen in der Patientenakte sind nur zulässig, wenn neben dem ursprünglichen Inhalt erkennbar bleibt, wann sie vorgenommen worden sind. Dies ist auch für elektronisch geführte Patientenakten sicherzustellen.

→ Die eingesetzte Software muss nachträgliche Veränderungen erkennbar machen

Elektronische Patientenakte - Dokumentation

- § 10 Abs. 5 Muster-Berufsordnung:
Aufzeichnungen auf elektronischen Datenträgern oder anderen Speichermedien bedürfen besonderer Sicherungs- und Schutzmaßnahmen, um deren Veränderung, Vernichtung oder unrechtmäßige Verwendung zu verhindern. Ärztinnen und Ärzte haben hierbei die Empfehlungen der Ärztekammer zu beachten.
- Deutsches Ärzteblatt – 23. Mai 2014:
Empfehlungen zur ärztlichen Schweigepflicht, Datenschutz und Datenverarbeitung in der Arztpraxis neben technischer Anlage und Addendum.

Elektronische Patientenakte – Dokumentation - Einsichtsrecht

- Dokumentation ist Nebenpflicht aus dem Behandlungsvertrag und dient der Therapiesicherung im Interesse des Patienten und der Beweissicherung
- § 630 g Abs. 1: Dem Patienten ist auf Verlangen unverzüglich Einsicht in die vollständige, ihn betreffende Patientenakte zu gewähren, soweit der Einsichtnahme nicht erhebliche therapeutische Gründe oder sonstige erhebliche Rechte Dritter entgegenstehen.
- § 630 g Abs. 2 Satz 1: der Patient kann auch elektronische Abschriften der Patientenakte verlangen – laut BÄK nur dann, wenn sie elektronisch geführt wird

Elektronische Patientenakte – Dokumentation - Beweismittel

- Gemäß § 603 h wird vermutet, dass eine Maßnahme nicht stattgefunden hat, wenn sie nicht dokumentiert war → Beweislastumkehr
- Nach § 371 a ZPO wird ein elektronisches Dokument als rechtmäßiges Beweismittel akzeptiert
- Beweismittel:
 - Augenschein
 - Zeugenvernehmung
 - Parteivernehmung
 - Sachverständigengutachten
 - Urkundenbeweis

Elektronische Patientenakte – Dokumentation - Beweismittel

- Elektronisches Dokument: Augenscheinbeweis!
Urkundenbeweis nur bei elektronischer Signatur nach
Signaturgesetz
- Deshalb: Achtung bei Vernichtung von – wichtigen – eingescannten Originalen
- Name der Mitarbeiterin, die dokumentiert: Zeugenbeweis

Elektronische Patientenakte - Telematikinfrastuktur

- 2004 Einführung der elektronischen Gesundheitskarte
→ bisher nur Versicherungsnachweis und Patientendaten
- Beschluss der Betreibergesellschaft der Gesundheitskarte – gematik –, dass mit Wirkung zum 01.10.2017 die erste Generation der elektronischen Gesundheitskarten ihre Gültigkeit verliert („G-1“)
- Karten „G1 plus“ und „G2“ können Versichertenstammdaten online überprüfen und protokollieren

Elektronische Patientenakte - Telematikinfrastuktur

- 01.01.2016: Inkrafttreten des E-Health-Gesetzes
→ Änderung von § 291 a SGB V
„Elektronische Gesundheitskarte und Telematikinfrastuktur“

- § 291 a Abs. 1: die elektronische Gesundheitskarte dient mit den in den Absätzen 2 und 3 genannten Anwendungen der Verbesserung von Wirtschaftlichkeit, Qualität und Transparenz in der Behandlung

Elektronische Patientenakte - Telematikinfrastuktur

- § 291 a Abs. 3: die elektronische Gesundheitskarte muss geeignet sein, das Verwalten bestimmter Daten zu ermöglichen

- Medikationsplan
- Versichertendatenmanagement (VSDM) ab 31.07.2018
- Notfalldaten ab 01.01.2018

Definition Telematik

Aus den Worten „Telekommunikation“ und „Informatik“ gebildet und bezeichnet allgemein die Verwendung moderner Telekommunikationsmedien und Informatik zur Übertragung jeglicher digitaler Daten über weite Entfernungen.

Definition Telemedizin

Telemedizin bezeichnet die konkrete Erbringung oder Unterstützung von medizinischen Dienstleistungen, insbesondere die diagnostische oder therapeutische Begleitung der Patienten durch den (Tele-)Arzt aus räumlicher Entfernung mit den Mitteln der Telematik.

Elektronische Patientenakte - Telematikinfrastuktur

- E-Health-Gesetz, § 291 a Abs. 5 c
Die gematik hat bis 31.12.2018 zu gewährleisten, dass Versicherten eine elektronische Patientenakte bereitgestellt wird. Diese soll die Dokumentation der wichtigsten Daten für eine fall- und einrichtungsübergreifende Behandlung ermöglichen. Die Akte liegt in der Verfügungshoheit des Patienten, Ärzte benötigen zum Zugriff einen elektronischen Arztausweis.
- Elektronisches Patientenfach bis 31.12.2018
Inhalt der Patientenakte soll für Patienten gespiegelt werden, damit dieser eigene Angaben (z. B. Ernährung/Sport) ergänzen kann.

Elektronische Patientenakte - Telematikinfrastuktur

- ePatientenakte als „Cloudlösung“ mit Zugriffsrechten durch elektronische Gesundheitskarte und elektronischem Arztausweis? (KBV – gematik)
- Kritik der „Grünen“: Zugang zur Patientenakte nur mit 2. Schlüssel (elektronischer Arztausweis) bevormunde den Patienten; die Abgrenzung Patientenakte/ Patientenfach sei unscharf
- Verschiebung der Frist zur Einreichung des VSDM auf elektronischer Gesundheitskarte bis 31.12.2018
- Elektronische Gesundheitskarte nur noch Legitimationsinstrument?
- Erste Erfahrungen

Elektronische Patientenakte...

... als Teil der Digitalisierung?

Ja – als Teil der Digitalisierung des Gesundheitswesens

Nein – als Digitalisierung bei der Ausübung des Arztberufes

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Für weitere Fragen kontaktieren Sie mich:

Dr. iur. Karin Hahne

k.hahne@hfbp.de

www.hfbp.de

besser.beraten.